

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

im Gemeindeamt der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Am 14.06.2024 in Steinakirchen am Forst

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

die Einladung erfolgte am 07.06.2024
durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Christian Lothspieler

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. Vizebgm. Iris Steindl | 2. GfGR Andreas Grabenschweiger |
| 3. GfGR Günter Mondl | 4. GfGR Kathrin Sieberer |
| 5. GfGR Thomas Stockinger | 6. GfGR Anton Tanzer |
| 7. GfGR Dr. Wolfgang Zuser | 8. GR Gerhard Bayerl |
| 9. GR Roman Böcksteiner | 10. GR Michael Eppensteiner |
| 11. GR Mag. (FH) Josef Ginner | 12. GR Albin Heigl |
| 13. GR Ulrich Kaltenbrunner | 14. GR Ing. Erwin Leitner |
| 15. GR Engelbert Prankl | 16. GR Clemens Teufel |
| 17. GR Thomas Wischenbart | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Ing. Christoph Pflügl (VB)

Andrea Pfeiffer-Ramsauer (VB)

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Roland Baumann

GR Patrick Dorninger

GR Jakob Zuser

UNENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Über Antrag des Bürgermeisters wird der Tagesordnungspunkt 8 – Verkauf alter Kindergärten im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis: 4 Gegenstimmen (Zuser, Sieberer, Böcksteiner, Ginner)

1 Stimmenthaltung (Heigl Albin)

Rest dafür

Tagesordnung:

Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzung

Punkt 2: Kassenprüfbericht

Punkt 3: Sondernutzungsvertrag Benützung öffentliches Wassergut Schönegg

Punkt 4: Wasserleitung Ochsenbach – Vertrag Benützung öffentliches Wassergut

Punkt 5: GDA – Beschluss Verbandsbeitritt Aufgabenübertragung Breitband

Punkt 6: Kaufvertrag Parzelle 1336/2 und 1338/1 KG Steinakirchen am Forst – Baubeginnsverlängerung Vorkaufsrecht

Punkt 7: Abtretung öffentliches Gut - Marktplatz

Punkt 8: Verkauf alter Kindergärten, Lichtenegg 8

Punkt 9: KG Essensbeitrag

Punkt 10: KG Transport

Zu Punkt 1 der TO: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften der letzten Sitzungen

Das Sitzungsprotokoll von der letzten Sitzung vom 18.04.2024 wurde am 07.06.2024 an die Gemeinderäte mittels Mail zugestellt. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle vom 18.04.2024 kein schriftlicher Einwand erhoben wurde. Somit gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Zu Punkt 2 der TO: Kassenprüfbericht

Der schriftliche Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung vom 28.05.2024 wurde dem Gemeinderat vom Obmann des Prüfungsausschusses GR Josef Ginner zur Kenntnis gebracht.

Ginner Sepp berichtet über Überprüfung:

Rg. Fürst falsch – stimmt nicht mit Lieferschein überein

Rg. Werbecluster – viel zu hoch und keine Plakate aufgehängt

Rg. Pramreiter - fehlt noch

Pommes von ÖVP – fehlt Mwst.

**Zu Punkt 3 der TO: Sondernutzungsvertrag Benützung öffentliches Wassergut
Schönegg**

Die Abteilung Allgemeiner Baudienst des Amtes der NÖ Landesregierung hat uns den über Auftrag der Abteilung Wasserbau erstellten Teilungsplan GZ 70506 betreffend den „Amesbach, km 0.10 – km 0.38“ zur Durchführung des wasserrechtlichen Ausscheidungsverfahrens nach § 4 WRG 1959 und zur Einholung der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Zustimmung der Finanzverwaltung vorgelegt.

Wie uns in diesem Zusammenhang von der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung mitgeteilt worden ist, sind im gegenständlichen Gewässerabschnitt nach dem Hochwasser 2021 schutzwasserbauliche Maßnahmen in Form von Ufersicherungen realisiert worden. Da der Ybbs-Unterlauf Wasserverband diesen Gerinneabschnitt nicht mehr betreut, sei die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst für die Instandhaltung zuständig. Im Rahmen der finanziellen Genehmigung der Sofortmaßnahme 2021 verpflichtete sich die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst auch, zukünftig die weitere Erhaltung der Regulierungsmaßnahme zu übernehmen.

Vor allem aufgrund der Neuvermessung des „Amesbaches“ kommen die Schutzwasserbauten auf Grundstücken im Eigentum der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) zu liegen, weshalb der nachträgliche Abschluss eines Grundbenützungsbereinkommens erforderlich ist.

Es wurde daher ein Vertrag zum Beschluss vorgelegt, welcher den Gemeinderäten vor der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Vertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen mit der Republik Österreich auf die nächste Sitzung vertagen.

Beschluss Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 4 der TO: Wasserleitung Ochsenbach – Vertrag Benützung öffentliches Wassergut

Im Zuge der Erweiterung der Ortswasserleitung in Ochsenbach wurde auch öffentliches Wassergut am „Ochsenbach“ in Anspruch genommen. Aufgrund dieser Inanspruchnahme ist ein Vertrag mit der Republik über die Benützung von öffentlichen Wassergut abzuschließen, welcher den Gemeinderäten vor der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

Antrag Gf.GR Thomas Stockinger:

Der Gemeinderat möge dem Vertrag über die Benützung von öffentlichen Wassergut mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) in der Katastralgemeinde Ausserochsenbach am „Ochsenbach“ zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5 der TO: **GDA – Beschluss Verbandsbeitritt Aufgabenübertragung Breitband**

Die Breitbandaufgaben (Errichtung und Betrieb) wurde bereits an den Gemeindedienstleistungsverband Amstetten (GDA) übertragen und auch beschlossen. Der GDA hat nun die Information erhalten, dass die Gemeinden auch dem Verband beitreten müssen. Laut Auskunft GDA sind damit keine Verbandsbeiträge/-umlagen verbunden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst stimmt der Satzungsänderung im Gemeinde-Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben wie folgt zu:

In §2 wird nach Opponitz die Wortfolge „Purgstall an der Erlauf“, nach Sonntagberg die Wortfolge „Steinakirchen am Forst“ und nach Wallsee-Sindelburg die Wortfolge „Wang“ eingefügt. In §3 Abs. A wird die Ziffer 11 ersetzt und lautet:

11) Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen
a) *hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6*

für die Gemeinden Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Ennsdorf, Ernsthofen, Euratsfeld, Ferschnitz, Haidershofen, Hollenstein an der Ybbs, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Neustadt an der Donau, Oed-Oehling, Opponitz, St. Georgen am Reith, St. Georgen am Ybbsfelde, St. Pantaleon-Erla, Seitenstetten, Strengberg, Viehdorf, Wallsee-Sindelburg, Weistrach, Winklarn, Wolfsbach und Zeillern.

b) *hinsichtlich Tarifpost 9 u. 13*

für die Gemeinde Opponitz. In §3 Abs. A wird die Ziffer 13 hinzugefügt und lautet neu:

13) Die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, die Finanzierung der Errichtung.

Die Finanzierung der Errichtung kann durch Fördermittel, Kredite sowie Beiträge oder Hafungen der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt plangemäß durch Pachteinahmen aus der Verpachtung der Breitbandinfrastruktur.

a) *Für den Projektteil Mostviertel Nord 1*

für die Gemeinden Allhartsberg, Aschbach-Markt, Biberbach, Euratsfeld, Ferschnitz, Kematen an der Ybbs, Neuhofen an der Ybbs, Oed-Oehling, St. Peter in der Au, Seitenstetten, Sonntagberg, Winklarn, Wolfsbach, Zeillern Purgstall an der Erlauf, Steinakirchen am Forst, Wang.

b) *Für den Projektteil Mostviertel Nord 2*

für die Gemeinden für die Gemeinden Allhartsberg, Amstetten, Ernthofen, Ertl, Euratsfeld, Ferschnitz, Haag, Neuhofen an der Ybbs, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Sonntagberg, Viehdorf, Weistrach.

In §3 wird die Ziffer „13“ durch die Ziffer „14“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „14“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

In §3 wird die Ziffer „15“ durch die Ziffer „16“ ersetzt.

In §5 Abs. 3) wird die Ziffer 7 hinzugefügt und lautet:

7. Beschlussfassung über Verträge zur Verpachtung von Anlagen nach § 3 Abs. 13

In §13 Ziffer 4) wird die Wortfolge „§3Z. 6-14“ durch die Wortfolge „§3Z. 6-12 und 14-15“ ersetzt.

In §13 wird nach der Ziffer 4 die Ziffer 5 hinzugefügt und lautet:

(5) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben des § 3 Abs. 13 (Breitbandinfrastruktur) für die jeweils dort genannten Gemeinden sind von diesen im Verhältnis der hergestellten Anschlusspunkte (homes passed) zu tragen.

In §13 wird in Ziffer 5 die Ziffer „(5)“ durch die Ziffer „(6)“ ersetzt und nach „4“ die Wortfolge „und 5“ eingefügt.

In §13 wird in Ziffer 6 die Ziffer „(6)“ durch die Ziffer „(7)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 7 die Ziffer „(7)“ durch die Ziffer „(8)“ ersetzt.

In §13 wird in Ziffer 8 die Ziffer „(8)“ durch die Ziffer „(9)“ ersetzt.

In §13 Ziffer (9) wird die Wortfolge „§13 Abs.7“ durch die Wortfolge „§13 Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.7“ durch die Wortfolge „Abs.8“ ersetzt.

In §14 Abs 4) wird die Wortfolge „Abs.8“ durch die Wortfolge „Abs.9“ ersetzt

Der §17 wird geändert und lautet:

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des Kostenersatzes der letzten drei Haushaltsjahre entsprechend der übertragenen Aufgaben im § 3.

Im §19 wird die Ziffer 8 hinzugefügt und lautet:

8) Die aus den Aufgaben des § 3 Z. 13 ausscheidende Gemeinde hat die nach dieser Aufgabe durchgeführten Tätigkeiten und hergestellten Werke im Verbandsvermögen zu belassen.

Ein vermögensrechtlicher Anspruch gemäß § 16 Abs.1 ist ausgeschlossen.

Die zu beschließenden Änderungen im Hinblick auf die neu aufgenommenen Gemeinden (§ 2) treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Die Änderungen im Hinblick auf die Aufgabenänderungen (§ 3 A.11, § 3 A.13) und Kostenersatzes (§ 13) treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die übrigen zu beschließenden Änderungen (§§ 5, 14, 17 und 19) treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Weiters beschließt der Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters:

Die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst überträgt folgende Aufgaben an den Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben:

Die Errichtung und den Betrieb von Breitbandinfrastruktur durch die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauabwicklung sowie aller jener Leistungen, die für die Errichtung der Breitbandinfrastruktur erforderlich sind inkl. Förderabwicklung, die Organisation des aktiven und passiven Netzbetriebes, die Finanzierung der Errichtung.

Die Finanzierung der Errichtung kann durch Fördermittel, Kredite sowie Beiträge oder Haftungen der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

Die Finanzierung des Betriebes erfolgt plangemäß durch Pachteinahmen aus der Verpachtung der Breitbandinfrastruktur.

Die Übertragung gilt für den Projektteil Mostviertel Nord 1.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6 der TO: Kaufvertrag Parzelle 1336/2 und 1338/1 KG Steinakirchen am Forst – Baubeginnsverlängerung, Vorkaufsrecht

Die Parzelle 1336/2, KG Steinakirchen am Forst (Grundeigentümer Familie Satovich) soll an die zukünftigen Käufer Etlinger Thomas – Schachinger Teresa verkauft werden. Im Gemeinderat wurde im Jahr 2017 die Aufschließung der Zone Knolling beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt wurde der Bauzwang von 7 Jahren schlagend. Nachdem

das Grundstück im Jahr 2024 verkauft wird, müsste der zukünftige Eigentümer im Jahr 2024 sofort mit dem Bau beginnen. Deshalb wurde von den zukünftigen Eigentümern eine mündliche Anfrage gestellt, ob der Bauzwang nicht verlängert werden könnte. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister wurde den Käufern mündlich eine Baubeginnsverlängerung von 4 Jahren zugesagt.

Im Zuge des Grundstücksverkaufes soll der Marktgemeinde Steinakirchen grundbücherlich das Vorkaufsrecht eingetragen werden, sollte der zukünftige Eigentümer den Bauzwang von 4 Jahren nicht erfüllen.

Antrag des Bürgermeisters

Der Gemeinderat möge der Baubeginnsverlängerung für die PZ 1336/2, KG Steinakirchen am Forst um 4 Jahre bis 2028 zustimmen. Weiters soll die Verbücherung des Vorkaufsrechtes des Kaufvertrages (Etlinger-Schachinger) durchgeführt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Stimmenthaltung (Ginner Josef).

Die Parzelle 1338/1, KG Steinakirchen am Forst (Grundeigentümer Ing. Manfred Leitner) soll an die zukünftigen Käufer Eberl Dominik – Weinstabl Stefanie verkauft werden.

Im Gemeinderat wurde im Jahr 2017 die Aufschließung der Zone Knolling beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt wurde der Bauzwang von 7 Jahren schlagend. Nachdem das Grundstück im Jahr 2024 verkauft wird, müsste der zukünftige Eigentümer im Jahr 2024 sofort mit dem Bau beginnen. Deshalb wurde von den zukünftigen Eigentümern eine mündliche Anfrage gestellt, ob der Bauzwang nicht verlängert werden könnte. Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister wurde den Käufern mündlich eine Baubeginnsverlängerung von 4 Jahren zugesagt.

Im Zuge des Grundstücksverkaufes soll der Marktgemeinde Steinakirchen grundbücherlich das Vorkaufsrecht eingetragen werden, sollte der zukünftige Eigentümer den Bauzwang von 4 Jahren nicht erfüllen.

Antrag des Bürgermeisters

Der Gemeinderat möge der Baubeginnsverlängerung für die PZ 1338/1, KG Steinakirchen am Forst um 4 Jahre bis 2028 zustimmen. Weiters soll die Verbücherung des Vorkaufsrechtes des Kaufvertrages (Eberl-Weinstabl) durchgeführt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Stimmenthaltung (Ginner Josef).

Zu Punkt 7 der TO: **Abtretung öffentliches Gut - Marktplatz**

Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt und nach neuerlicher Besprechung mit dem Grundeigentümer Riegler in der nächsten Sitzung behandelt.

Grundsätzlich stimmt der Gemeinderat zu, dass bei Tauschmöglichkeit der Fläche von 85 m² vorne am Marktplatz im Gegenzug auf der Habergstrasse gegenüber dem Friedhof, der Bürgermeister die Vermessung in Auftrag geben kann.

Zu Punkt 9 der TO: **KG-Essensbeitrag**

Der Essensbeitrag für das Mittagessen im Kindergarten soll leicht angehoben werden. Es wurden die Einnahmen 2023 mit den Ausgaben 2023 bei Gourmet und Spar gegenübergestellt. Dabei kommt es zu Mehrausgaben. Derzeit beträgt der Essensbeitrag € 3,50. Um die Ausgaben für das Essen und die Energiekosten zu decken, soll der Betrag um 10% angehoben werden. Dies entspricht € 3,85 – um auf einen geraden Betrag zu kommen, soll der Beitrag mit € 3,90 festgelegt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge diesen Tagesordnungspunkt im zuständigen Ausschuss behandeln, und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 1 Gegenstimme (Bayerl Gerhard)

Zu Punkt 10 der TO: **Kindergartenjahr 2024/2025**

Seitens der Fa. Kerschner liegt für den Kindergartentransport für 2024/2025 folgendes Anbot vor:

Kostenvoranschlag Kindergartenbus Steinakirchen SJ 2024 / 25

ab 02.09.2024

Mischpreis lt. bestehender Vereinbarung	€ 1,58	3,5% Anpassung auf den Tarif von 2023/24	
Preis lt. GLVK Vertrag	€ 2,59		
Pöhacker Gottfried, 22-Sitzer			
Frühtour reine KIGA Tour	25,6	€ 66,30	Steinakirchen - Knolling 6-Zehetgrub - Brandstatt - Dümbach - Reith - Edelbach - Altenhof - Strass - Ochsenbach - KIGA Steinakirchen
Mittagstour reine KIGA Tour	25,6	€ 66,30	siehe oben
	Einzelsumme	51,2	€ 132,61
Schröfel Maria, 22-Sitzer mit Allrad			
Frühtour reine KIGA Tour	17,1	€ 44,29	Steinakirchen - Stritzling - Edla - Unterstampfung - Oberstampfung - KIGA Steinakirchen
Frühtour gemischt	18,3	€ 28,91	Steinakirchen - Windpassing - Lonitzberg - Kerschenberg - Steinakirchen
Mittagstour 1 rein KIGA Tour	8,6	€ 22,27	KM lt. Schröfel Maria
Mittagstour 2 gemischt	25,8	€ 40,76	KM lt. Schröfel Maria
	Einzelsumme	69,8	€ 136,24
Gesamtsumme Mo.-Fr.		€ 268,85	inkl. 10% Ust

Wie in der Aufstellung ersichtlich, erfolgte eine Anpassung an den Tarif von 2023/24 in der Höhe von 3,5 %.

Die Firma Kerschner führt kombinierte Touren (Schüler + Kindergartenkinder) durch und bietet damit den Transport um den Preis lt. Anbot vom 04.06.2024 (EUR 2,59/km bzw. EUR 1,58/km Mischpreis) an. Nach den derzeit vorliegenden Touren ergibt sich ein Tagespreis von EUR 268,85 (inkl. MwSt.).

Die letzte Preiserhöhung des Elternbeitrages war im letzten Jahr. Daher bedingt die Steigerung um 3,5 % keine weitere Erhöhung.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge zur Beförderung der Kindergartenkinder die Firma Kerschner (Tagespreis EUR 268,85) beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat